

David Alexander Hall

[david.hall@rwth-aachen.de](mailto:david.hall@rwth-aachen.de)

Präsidium des Studierendenparlaments der  
RWTH Aachen  
c/o AStA der RWTH Aachen  
Pontwall 3  
52062 Aachen

Aachen, den 10.04.2024

### **Antrag an das 71. Studierendenparlament**

Sehr geehrte MdSP,

hiermit möchte ich die folgenden Änderung der Finanzordnung zum Beschluss einreichen:

Das Studierendenparlament der RWTH Aachen beschließt, §55 Absätze 3 und 4 der Finanzordnung folgendermaßen zu ändern.

(3) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder die Zahlung der Aufwandsentschädigung an einzelne Personen aussetzen, sofern diese ihren Aufgaben entsprechend der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen oder den Landesgesetzen nicht nachkommen. Die Aussetzung der Aufwandsentschädigung kann in Form einer Reduzierung um 25/50/75 oder 100% erfolgen.

(4) Der Antrag auf Aussetzung der Zahlung ist unter Angabe des betreffenden Amtes und des Namens der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers dem Studierendenparlament schriftlich als ordentlicher Antrag vorzulegen. Aus dem Antrag muss die Höhe der beantragten Reduzierung eindeutig hervorgehen. In keinem Fall dürfen zwischen Antragsstellung und Abstimmung weniger als achtundvierzig Stunden liegen. Die bzw. der Vorsitzende des Studierendenparlaments hat die betreffende Amtsinhaberin bzw. den betreffenden Amtsinhaber unverzüglich nach Antragstellung über den vorliegenden Antrag in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

In den letzten Legislaturen des Studierendenparlaments trat das Thema der Erwartungen an die Arbeit der Ehrenämter vermehrt auf und die Auslegung der Arbeitslast führte vermehrt zu Debatten. Zwar verfügt das Parlament über die Möglichkeit, sollte die geleistete Arbeit nicht den Erwartungen der Mehrheit des Parlaments entsprechen, die Zahlung der Aufwandsentschädigung auszusetzen, jedoch kann dies nur als Reduzierung um 100% geschehen. Dadurch kommt neben der zurecht hohen Hürde einer 2/3-Mehrheit noch das Wissen um ein vollständiges Streichen einer Einnahmequelle hinzu, welches zu einer enormen Einschränkung des Lebens der betroffenen Person führen kann. Insbesondere bei Aufwandsentschädigungen von

höherer Summe kann eine Streichung zu 100% eine enorme Belastung darstellen, auf die sich nur schwerlichst eingestellt werden kann. Aus diesem Grund beantrage ich, dass die Reduzierung der Aufwandsentschädigung stattdessen in 25%-Schritten durchgeführt wird. Dadurch wird das Mittel der Kürzung der Aufwandsentschädigung feiner und ist weniger eine „Holzhammer-Methode“, sondern kann präziser eingesetzt werden.

Ich freue mich auf eine angeregte Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen

David Hall

